

V-P-T VERBAND Statuten

1. Kurzportrait

Unter dem V-P-T Verband treffen verschiedene Berufsbilder zusammen, die die Entwicklung der Persönlichkeit im professionellen Kontext unterstützen.

Mitglieder des V-P-T Verbandes sind Anbieter von professionellem Persönlichkeitstraining im nicht-therapeutischen Kontext. Die Mitglieder des V-P-T Verbandes bekennen sich zum Ethikkodex und der Professionalisierung der Berufsangebote, welche die Entwicklung der Persönlichkeit unterstützend fördern.

Die Aktivitäten des V-P-T Verbandes setzt sich in drei Bereiche zusammen:

- Berufspolitik für Persönlichkeitstrainer/innen und –Coachs
- Qualitätssicherung für Persönlichkeitstraining
- Service für die Unterstützung von Persönlichkeitstrainer/innen und –Coachs

2. Rechtsnatur, Sitz und Zweck

2.1 Name und Sitz

Der V-P-T Verband ist ein Verein gemäss Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz des Verbandes ist Bern.

2.2 Zweck

Der V-P-T Verband bezweckt den Zusammenschluss von professionellen Coachs, Berater oder Trainer von Persönlichkeitstraining oder deren angewandte Berufssparten. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Er koordiniert, wahrt, fördert und vertritt die berufsständischen und berufspolitischen Anliegen der Mitglieder im nationalen und internationalen Kontext.
- Er verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis und informiert darüber verbandsintern und bei Bedarf in der Öffentlichkeit.
- Er fördert und sichert die Beratungsqualität seiner Mitglieder durch geeignete Massnahmen.
- Er stellt Dienstleistungen für Mitglieder und deren Kundschaft zur Verfügung.
- Er erarbeitet Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen und reflektiert sein Verständnis von Persönlichkeitstraining.

2.3 Aufgaben

- Der V-P-T Verband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen parteipolitischer Unabhängigkeit und konfessioneller Neutralität, unter Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Demokratie.
- Der V-P-T Verband führt eine nationale Geschäftsstelle sowie ein Sekretariat.
- Die Tätigkeiten des V-P-T Verbandes umfassen drei Aktionsebenen. Die Unterscheidung der drei Aktionsebenen erfolgt aus einer zielorientierten Perspektive.

2.4 Service für die Unterstützung von Persönlichkeitstrainer/innen und -Coachs

2.4.1 Berufspolitik für Persönlichkeitstrainer/innen und -Coachs

Zu dieser Aktionsebene gehören alle Aktivitäten des V-P-T Verbandes, die das Ziel verfolgen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Branche des Persönlichkeitstrainings und zur Schaffung eines wirksamen Systems dafür.

Im Besonderen die Förderung der Transparenz, der Durchlässigkeit und der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Der V-P-T Verband orientiert sich an bildungspolitischen Grundsätzen, die gemeinsam mit den Mitgliedern und weiteren interessierten Kreisen erarbeitet wurden.

2.4.2 Qualitätssicherung für Persönlichkeitstraining

Der V-P-T Verband bildet die Trägerschaft für Qualität von wirkenden Techniken für die Stärkung des Individuums.

2.4.3 Service für die Unterstützung von Persönlichkeitstrainer/innen und -Coachs

Zum Service gehören alle Dienstleistungen, die durch den V-P-T Verband erbracht werden. Kunden sind: V-P-T Verbands-Mitglieder/innen, Bildungsinstitutionen, Fachleute, öffentliche Stellen, Medien. Der V-P-T Verband veröffentlicht Informationen und thematische Publikationen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- **Aktivmitglieder** sind professionelle Persönlichkeitstrainer/innen und -Coachs, Mentaltrainer/innen und angewandte Berufssparten, welche eine anerkannte Ausbildung absolviert haben.
- **Mitglieder in Ausbildung** befinden sich in einem anerkannten Ausbildungsgang. Die Mitgliedschaft in Ausbildung dauert längstens 4 Jahre.
- **Kollektivmitglieder** sind Ausbildungsstätten, Institutionen und Verbände, welche die Verbandsziele unterstützen. Sie können sich an der Mitgliederversammlung durch eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n), welche(r) Aktivmitglied des V-P-T Verband ist, vertreten lassen. Dem delegierten Einzelmitglied wird der individuelle Jahresbeitrag erlassen.
- **Passivmitglieder** sind Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind, jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht. Berechtigt zur Nutzung der Verbandsleistungen zu reduzierten Preisen.

3.2 Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren ist in einem separaten Aufnahmereglement festgelegt.

Aktivmitglieder können Personen werden die...

... nach individuellem Bildungsweg den Nachweis erbringen, die Anforderungen des V-P-T Verbandes zu erfüllen, oder

... mit Erfolg eine Ausbildung bei einem Ausbildungspartner V-P-T abgeschlossen haben.

Die Grundlagen für die Aufnahme von Mitgliedern mit individuellem Bildungsweg wie auch für den Abschluss von vertraglichen Ausbildungspartnerschaften sind die aktuellen Unterlagen des V-P-T Verbandes:

- Berufsethik & Beratungskodex
- Qualitätsverständnis
- Beratungsformate
- Kompetenzprofil

3.3 Rechte der Mitglieder

3.3.1 Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zu:

- Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- Nutzung der Verbandsdienstleistungen

3.3.2 Die Mitgliedschaft in Ausbildung berechtigt zu:

- Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- Nutzung der Verbandsdienstleistungen

3.3.3 Die Passivmitgliedschaft berechtigt zu:

- Teilnahme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung
- Nutzung der Verbandsdienstleistungen

3.3.4 Die Kollektivmitgliedschaft berechtigt zu:

- Teilnahme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung
- Nutzung der Verbandsdienstleistungen

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet zu...

.... loyalen Mittragen der Verbandsinteressen

.... Einhalten der vorgegebenen qualitativen und ethischen Standards

.... fristgemässer Begleichung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliederbeitrags.

3.5 Austritt

Ein Austritt ist mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung jeweils 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres möglich.

3.6 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandeln oder ihren Beitrag trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die vorgegebenen qualitativen oder ethischen Standards nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Einsprachen zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

4. Organisation und Organe

Der V-P-T Verband führt eine nationale Geschäftsstelle mit einem angestellten Geschäftsführer. Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Die Wahl der ständigen Organe erfolgt – mit Ausnahme der Geschäftsleitung – durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

4.1 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge von Mitgliedern von Traktanden sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand anzumelden.

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen. Anträge von Mitgliedern bezüglich der versandten Unterlagen sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des V-P-T Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Hand mehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitgliederstimmen verlangt werden. Die Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Revision der Statuten
- Die Genehmigung des Arbeitsprogrammes und des Budgets
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern

4.2 Präsidium

Das Präsidium ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Verbandes und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung auf allen Stufen.

In das Präsidium wählbar sind Aktivmitglieder. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes

4.3 Vorstand

Der Vorstand umfasst inkl. Präsident mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Geschäftsführer/in ist in der Regel von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme.

4.3.1 Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl der geschäftsführenden Person der Geschäftsstelle
- Die Regelung der Arbeitsbedingungen aller Angestellten
- Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern
- Die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Die Festlegung des Geschäftsreglements, des Finanz- und Budgetreglements und der Reglemente und Geschäftsordnungen für die Kommissionen und Kommissionssekretariate für Qualitätssicherung.
- Er kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitgliederversammlung und die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für thematische Arbeitsgruppen einreichen.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

4.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Aufgaben, insbesondere:

- Die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- Die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Die Sicherstellung der Sekretariatsführung

4.5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch ein Rechnungsrevisor/innen gebildet. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie kann nicht erneuert werden. Die Kontrollstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4.6 Finanzierung

Die Einnahmen des V-P-T Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Den freiwilligen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen und Projektbeiträgen;
- Aufträgen, Eigenleistungen (wie z.B. aus Veranstaltungen und Dienstleistungen) und Sponsorenbeiträgen.

5. Organisation

5.1 Statutenrevision

Für die Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen erforderlich.

5.2 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1.1. bis 31.12.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Verbandszwecks (Art. 1 und 2) zu verwenden.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom **01. September 2020 in Zweidlen** angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen der konstituierenden Versammlung vom 8. Januar 2001 in Bern.